

1.1 Familienbeihilfe

Gesetzliche Grundlage:	§§ 2 bis 29 Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG), BGBl 1967/376, zuletzt geändert durch BGBl I 2018/83
Finanzierung:	Familienlastenausgleichsfonds (FLAF)
Gesamtausgaben:	€ 3.494,73 Mio (BRA 2019) ²
Leistungsbezieher/innen:	1.754.854 Kinder (2019) ³

1. Zweck der Leistung

Die Familienbeihilfe dient der finanziellen Unterstützung von Personen mit Kindern.

2. Wesentliche Anspruchsvoraussetzungen

Der Anspruch auf Familienbeihilfe besteht grundsätzlich für Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt mit ihrem Kind⁴ in Österreich haben und mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben.

Bürger/innen der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes, der Schweiz und Luxemburg haben aufgrund der Verordnung (EWG) Nr 883/2004 ebenfalls Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn sie eine Erwerbstätigkeit in Österreich ausüben.

Für Personen, die Anspruch auf eine gleichartige ausländische Beihilfe haben, ruht der Anspruch auf Familienbeihilfe in der Höhe dieser ausländischen Beihilfe. Arbeiten die Elternteile in unterschiedlichen EU-/EWR-Staaten, so ist jener Staat vorrangig für die Zahlung der Familienleistungen zuständig, in dem das Kind wohnt. Eine Differenz muss der Staat aufzahlen, der die höhere Leistung vorsieht. Ab 1.1.2019 wird die Familienbeihilfe für Arbeitnehmer/innen, deren Kinder dauerhaft in einem anderen Unionsmitgliedstaat leben, an die Lebenshaltungskosten der Wohnstaaten der Kinder angepasst. Lebt das Kind in einem Mitgliedstaat mit geringerem Preis-

² Statistik Austria; https://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/sozialleistungen_auf_bundesebene/familienleistungen/index.html > Aufwendungen des Familienlastenausgleichsfonds 1980 bis 2019.

³ Quelle: Statistik Austria; https://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/sozialleistungen_auf_bundesebene/familienleistungen/index.html > Ergebnisse im Überblick: Familienleistungen.

⁴ Unter Kindern sind leibliche Kinder, aber auch Wahl-, Stief- und Pflegekinder zu verstehen.

niveau, werden die Familienleistungen gekürzt. Lebt es in einem EU-/EWR-Mitgliedstaat (bzw der Schweiz) mit einem höheren Preisniveau, werden die Zahlungen der Familienleistungen über das österreichische Niveau erhöht. Betroffen sind folgende Leistungen: Familienbeihilfe, Kinderabsetzbetrag, Geschwisterstaffelbetrag, Schulstartgeld, Erhöhungsbetrag für erheblich behinderte Kinder und Mehrkindzuschlag. Grundsätzlich hat jener Elternteil Anspruch auf die Familienbeihilfe, zu dessen Haushalt das Kind gehört. Gehört ein Kind zum gemeinsamen Haushalt der Eltern, ist anspruchsberechtigt, wer überwiegend den Haushalt führt. Bis zum Nachweis des Gegenteils gilt die Annahme, dass dies die Mutter ist. Der Elternteil, der den vorrangigen Anspruch hat (idR die Mutter), kann darauf zugunsten des anderen Elternteils schriftlich verzichten.

Alter des Kindes: Die Familienbeihilfe gebührt grundsätzlich für minderjährige Kinder, also bis zum 18. Geburtstag.

Eltern volljähriger Kinder haben mit Wirkung per 1.7.2011 grundsätzlich bis zum 24. Lebensjahr (= 24. Geburtstag) Anspruch auf die Familienbeihilfe, wenn diese sich in einer Aus- oder Fortbildung befinden und ihnen dadurch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist.

Bei bestimmten Ausnahmen ist der Bezug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres möglich (siehe Punkt 4).

Ab dem Kalenderjahr, in dem das Kind das 20. Lebensjahr vollendet, wird das Einkommen des Kindes berücksichtigt (siehe Punkt 5).

Ab dem 19. Lebensjahr müssen Studierende einen günstigen Studienerfolg nachweisen:

- Studienzeit: Die vorgesehene Mindeststudienzeit darf pro Abschnitt grundsätzlich um nicht mehr als ein Semester oder die vorgesehene Ausbildungszeit um nicht mehr als ein Jahr überschritten werden. In Ausnahmefällen ist eine Verlängerung möglich. Ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis (zB Krankheit) oder ein nachgewiesenes Auslandsstudium ab einer Dauer von drei Monaten kann die Studienzeit um ein Semester verlängern. Auch die Tätigkeit als Studentenvertreter/in kann je nach Funktion und Inanspruchnahme die Studienzeit bis zum Höchstausmaß von vier Semestern verlängern. Zeiten des Mutterschutzes sowie die Pflege und Erziehung eines Kindes bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres hemmen ebenfalls den Ablauf der Studienzeit. Hinsichtlich des Studienwechsels gelten die gleichen Regelungen wie bei einem Studienbeihilfenbezug (siehe Kapitel II, Abschnitt 1.3).
- Leistungsnachweis: Die Aufnahme als ordentlicher/ordentliche Hörer/in gilt als Anspruchsvoraussetzung für das erste Studienjahr. Nach dem ersten Studienjahr ist ein Leistungsnachweis, unabhängig von einem

Wechsel der Einrichtung oder des Studiums, zu erbringen. Die gleichen Gründe, die für eine Studienzeitverlängerung geltend gemacht werden können, können auch für eine Verlängerung des Nachweiszeitraumes herangezogen werden.

Aufgrund der Einschränkungen im Bildungs- und Hochschulbereich während der COVID-19-Pandemie verlängert sich der Anspruch auf Familienbeihilfe um ein weiteres Semester für ein vor dem 24. (bzw 25.) Geburtstag begonnenes Studium. Das Sommersemester 2020 bleibt bei den Leistungsnachweisen außer Betracht.

Für Personen, die nicht österreichische Staatsbürger/innen sind, gilt Folgendes:

- Der Elternteil und die Kinder müssen sich gemäß Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), BGBl I 2005/100, rechtmäßig in Österreich aufhalten.
- EWR-Bürger/innen haben dann Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn sie über eine Anmeldebescheinigung nach § 9 NAG verfügen.
- Drittstaatsangehörige benötigen einen Aufenthaltstitel nach § 8 NAG oder nach § 54 AsylG 2005 aus bestimmten berücksichtigungswürdigen Gründen.
- Anspruch auf Familienbeihilfe besteht für Kinder, die nicht österreichische Staatsbürger/innen sind, sofern sie sich nach §§ 8 und 9 NAG oder nach § 54 AsylG 2005 rechtmäßig in Österreich aufhalten.
- Personen, die nach dem Asylgesetz 2005 als subsidiär Schutzberechtigte anerkannt sind, haben für ihre in Österreich aufhältigen Kinder Anspruch, wenn sie entweder unselbstständig oder selbstständig erwerbstätig sind und keine Leistungen aus der Grundversorgung erhalten.
- Anspruch besteht auch für Kinder, denen der Status des/der subsidiär Schutzberechtigten nach dem Asylgesetz 2005 zuerkannt wurde.
- Für Personen, die nur zu Studienzwecken nach Österreich kommen, besteht kein Anspruch auf Familienbeihilfe.

3. Höhe der Transferleistung

Die Höhe der Familienbeihilfe hängt von der Zahl und vom Alter der Kinder ab.

Für Kinder mit Behinderung steht zudem ein erhöhter Betrag zu. Für Familien mit drei und mehr Kindern gibt es bei Unterschreitung einer bestimmten Einkommensgrenze zudem einen zusätzlichen Betrag (Mehrkindzuschlag – siehe unten).